

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB) der MAI International GmbH

Gültig ab 01. November 2025

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung für alle Angebote, Verträge und Lieferungen zwischen der MAI International GmbH (nachfolgend „MAI“) und ihren unternehmerischen Kunden („Kunde“).
2. Änderungen und Ergänzungen der AGB sowie mündliche Nebenabreden, die vom Inhalt dieser AGB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung der MAI wirksam. Abweichende oder ergänzende Geschäfts-/Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, außer MAI stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.
3. Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
4. Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch. Sämtliche Informationen und Angebote werden in deutscher oder englischer Sprache verfasst.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Angebote von MAI sind freibleibend. Die Bestellung des Kunden stellt ein Angebot auf Vertragsabschluss dar. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn MAI die Bestellung schriftlich bestätigt oder die Ware liefert.
2. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über die von MAI angebotenen Waren, sind unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
3. Zeichnungen, Abbildungen und technische Daten sind nur maßgeblich, wenn MAI sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt.

§ 3 Preise

1. Die angegebenen Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in EURO (€) und als Nettopreis exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gesetzlichen Höhe in Rechnung gestellt, sofern eine solche anfällt. Der Kunde trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Zahlung entstehenden Kosten, insbesondere Bankspesen, Überweisungsgebühren, Kosten für internationale Transaktionen sowie etwaige Wechselkursdifferenzen. Zahlungen gelten erst dann als erfüllt, wenn der vollständige Rechnungsbetrag in EURO ohne Abzüge auf dem vom MAI angegebenen Konto gutgeschrieben ist.
2. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten werden nach Aufwand verrechnet.

§ 4 Zahlung und Eigentumsvorbehalt

1. Sofern nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von MAI anders angegeben, ist der gesamte Auftragswert spätestens drei Werktage vor Fertigungs- bzw. Lieferbeginn zur Zahlung fällig.
2. Wird durch die Lieferung und Verrechnung eines Auftrages das dem Kunden von MAI gewährte Kreditlimit überschritten, ist MAI berechtigt, die gesamte Lieferung bis zur Begleichung offener Forderungen in jenem Ausmaß zurückzuhalten, das zur Einhaltung des Kreditlimits erforderlich ist, ohne dass dadurch ein Lieferverzug eintritt.
3. Skonto wird nicht gewährt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
4. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem 12-Monats-EURIBOR, mindestens jedoch 8 % p.a., sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen.
5. Die Ware bleibt so lange im Eigentum von MAI, bis sämtliche Forderungen einschließlich Zinsen, vom Kunden unberechtigtweise einbehaltene Skonti oder nicht anerkannte Abzüge, sowie anderwärtig entstandene Kosten und dergleichen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, bezahlt sind (Eigentumsvorbehalt).
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden noch sicherungsweise zu übertragen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (insb. Zwangsvollstreckung) hat der Kunde MAI unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 5 Stornierungen und Rücktritt

1. Stornierungen von Aufträgen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von MAI.
2. Im Fall der Stornierung eines Auftrags von Standardware ist eine pauschale Stornogebühr in Höhe von 15 % des Bruttoauftragswerts zu entrichten. Bereits geleistete Anzahlungen werden in diesem Umfang angerechnet.
3. Bei Sonderanfertigungen ist ein Rücktritt vom Auftrag ausgeschlossen. Erfolgt dennoch eine einvernehmliche Stornierung, verfällt eine geleistete Anzahlung ersatzlos. Bei bereits begonnenen oder abgeschlossenen Fertigungen behält sich MAI vor, darüber hinausgehende Kosten geltend zu machen.
4. MAI ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden vom Vertrag sofort aus wichtigem Grunde zurückzutreten und Lieferungen auszusetzen.

§ 6 Lieferung, Versand und Lieferfristen

1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß Incoterm 2020 FCA Werk Feistritz/Drau. Die Ausführverzollung wird von MAI übernommen. Der Kunde ist für die Einfuhrverzollung, die Zahlung etwaiger Einfuhrabgaben (einschließlich Zölle, Steuern oder sonstiger Gebühren) sowie für die Einhaltung der Importbestimmungen im Bestimmungsland eigenverantwortlich. Eine Kostenerstattung oder Haftung von MAI für im Empfängerland anfallende Abgaben wird ausgeschlossen.
2. Für Lieferverspätungen, welche dem Transportdienstleister zuzurechnen sind, ist eine Haftung von MAI ausgeschlossen.
3. Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind auf der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt.
4. Befindet sich der Kunde mit der Annahme der Ware im Verzug, ist MAI berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und angemessene Lagergebühren zu verrechnen; die Lieferung gilt in diesem Fall als erfüllt.
5. MAI ist zu Teillieferungen sowie entsprechenden Teilrechnungen berechtigt.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Force Majeure oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von MAI entbindet MAI von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtung. Als Force Majeure gelten insbesondere auch Betriebs- und Verkehrsstörungen, Pandemien und Epidemien, nicht ordnungsgemäße Leistungserbringung von Unterlieferanten, Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen; für die Dauer der vorangeführten Behinderung ist MAI von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dass Ansprüche auf Preisminderung oder sonstigen Schadenersatz entstehen.
2. Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von MAI (z.B. Streik, Betriebsstörung, Materialmangel) berechtigen MAI, nach eigener Wahl entweder die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich angemessener Anlaufzeit zu verlängern oder nach 90 Tagen Fortdauer höherer Gewalt vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Exportkontrolle und Sanktionen

1. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Export-, Re-Export-, Sanktions- und Embargovorschriften der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie aller weiteren Staaten, deren Vorschriften auf die Vertragsbeziehung Anwendung finden. Eine Weiterveräußerung der Waren in Staaten, die Embargo-Beschränkungen unterliegen, ist ohne schriftliche Zustimmung von MAI unzulässig.
2. Der Kunde verpflichtet sich, MAI auf Anforderung unverzüglich alle für die Durchführung von Export- und Sanktionsprüfungen erforderlichen Informationen vollständig und korrekt bereitzustellen und MAI hinsichtlich sämtlicher Folgen einer Zuwiderhandlung schad- und klaglos zu halten.
3. Die Lieferung und Leistung durch MAI steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstiger Sanktionsvorschriften entgegenstehen. MAI ist berechtigt, Lieferungen auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung durch ausbleibende behördliche Genehmigungen oder durch anwendbare Sanktions- oder Embargobestimmungen – insbesondere infolge einer Listung auf Sanktionslisten – rechtlich unmöglich oder unzulässig wird.
4. Bei Verstößen gegen Exportvorschriften stellt der Kunde MAI von sämtlichen daraus entstehenden Schäden, Kosten und Ansprüchen Dritter frei.
5. MAI ist berechtigt, den Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen, wenn Genehmigungen nicht erteilt oder widerrufen werden.

§ 9 Montage, Inbetriebnahme und Schulung

1. Sofern Montage, Inbetriebnahme, Schulung oder Wartung der gelieferten Maschinen und Teile nicht ausdrücklich separat beauftragt und vergütet werden, obliegen diese Leistungen ausschließlich dem Kunden.
2. Beauftragt der Kunde MAI mit solchen Leistungen, gelten hierfür gesondert zu vereinbarende Bedingungen und Preise.
3. Der Kunde schafft auf eigene Kosten alle zur Montage bzw. Inbetriebnahme erforderlichen betrieblichen Voraussetzungen. Bei Dienstleistungen richtet sich der Umfang und die Art der Durchführung der Dienstleistung nach dem Vertrag. Der Kunde hat bei der Erbringung der Dienstleistung mitzuwirken und uns zu ermöglichen die Dienstleistung zu erbringen. Insofern wird der Kunde uns sämtliche notwendigen Informationen und die notwendige Unterstützungsmaßnahmen zukommen lassen, damit wir die Dienstleistung durchführen können. Soweit ein Termin zur Erbringung der Dienstleistung vereinbart wurde, so gilt dieser als jener Zeitpunkt zu dem die Dienstleistung erbracht wird. Soweit kein Termin vereinbart wurde, werden wir die Dienstleistung in einer angemessenen Frist, nach vorheriger Absprache mit dem Kunden, erbringen.

§ 10 Gewährleistung

1. MAI leistet Gewähr für die vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
2. Transportschäden sind MAI unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen, unter Beifügung eines vom Transportunternehmen und Kunden unterzeichneten Schadensprotokolls zu melden.
3. Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel spätestens 14 Tage nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde eine Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. § 377 UGB findet sinngemäß Anwendung.
4. Sämtliche Gewährleistungsansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb von zwölf Monaten ab Übergabe. Die gesetzliche Vermutung des § 924 ABGB wird ausdrücklich abbedungen. Der Kunde trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass ein behaupteter Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Die Beweislastregelung gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Pflichtverletzungen, und ausdrücklich schriftlich zugesicherte Eigenschaften der Ware.
5. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind jedenfalls Schäden infolge von Witterungseinflüssen, Verschleißteile sowie natürlicher Verschleiß und Schäden durch unsachgemäße Bedienung, fehlerhafte Montage oder Änderungen durch den Kunden oder Dritte.
6. Ort der Gewährleistungserfüllung ist ausschließlich der Firmensitz von MAI in Feistritz/Drau. Der Kunde trägt die Kosten des Versands der mangelhaften Ware an diesen Sitz und zurück, sofern die Mängelrüge unbegründet ist.
7. MAI ist berechtigt bei unbegründeter Mängelrüge Ersatz für den zur Überprüfung entstandenen Aufwand dem Kunden zu verrechnen. Liegt ein vom Kunden fristgerecht gerügter und von MAI anerkannter gewährleistungspflichtiger Mangel vor, leistet MAI nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist. Ein Anspruch des Kunden auf Wandlung oder Preisminderung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
8. Eine Nachbesserung kann insbesondere durch die kostenlose Lieferung mangelfreier Ersatz- oder Austauschteile erfolgen. Aus- und Einbauarbeiten am Einsatzort des Liefergegenstands nimmt der Kunde grundsätzlich auf eigene Kosten vor. MAI unterstützt ihn hierbei durch telefonischen oder digitalen Remote-Support und detaillierte Einbauanleitungen. Weitergehende Aufwendungen, insbesondere Reise-, Übernachtungs- und Wegzeiten, werden nicht ersetzt. Etwaige ersetzte Teile werden Eigentum von MAI. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungspflicht nicht verlängert.
9. Von der Gewährleistung weiters ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von uns bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, nicht Beachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von uns angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen. Dies gilt ebenso bei Mängeln, die auch vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Wir haften auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind.
10. Die gesamte Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Zudem erlischt die Gewährleistung, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung der Kunde selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Waren Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

§ 11 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Zahlungen zurückzuhalten, es sei denn, die Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder von MAI anerkannt. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen ist unzulässig.

§ 12 Haftung

1. MAI haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Die Haftungssumme ist der Höhe nach beschränkt auf den durch die Versicherung gedeckten Betrag; übersteigt der Schaden diese Versicherungssumme, ist die Haftung jedenfalls auf den Nettoauftragswert derjenigen Lieferung begrenzt, die den Schaden verursacht hat.
3. Für mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere Produktions- oder Gewinnausfälle, sowie für atypische oder nicht vorhersehbare Schäden haftet MAI nicht.
4. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Personenschäden sowie bei zwingenden Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Produkthaftung

1. Regressansprüche des Kunden gemäß § 12 PHG sind ausgeschlossen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass der behauptete Mangel auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von MAI zurückzuführen ist.
2. Ein Rückgriff des Kunden auf MAI gemäß § 933b ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 14 Technische Unterlagen und Urheberrecht

1. Kataloge, Prospekte, Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von MAI und behält sich MAI das Urheberrecht vor. Diese dürfen weder vervielfältigt noch ohne schriftliche Zustimmung von MAI Dritten zugänglich gemacht werden und sind insbesondere gegen Nachahmung und wettbewerbswidrige Nutzung geschützt. Diese Rechte bleiben auch nach Übergabe der Unterlagen an den Kunden in vollem Umfang bei MAI.
2. Mit Vertragsabschluss und vollständiger Bezahlung erhält der Kunde eine nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Unterlagen für den konkreten Vertragszweck. Jede darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Verwendung für andere Projekte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MAI.
3. Bei Nichtzustandekommen des Vertrages sind sämtliche überlassenen Unterlagen unverzüglich an MAI zurückzugeben. Elektronisch übermittelte Unterlagen sind zu löschen und die Löschung ist auf Verlangen der MAI schriftlich zu bestätigen.

§ 15 Übereinstimmung mit Normen

Die gelieferten Produkte entsprechen den jeweils geltenden europäischen Normen und Richtlinien. Eine Übereinstimmung mit außerhalb der Europäischen Union geltenden Normen oder Vorschriften wird nicht geschuldet. Die Einhaltung weiterer Normen kann auf gesonderte Anfrage geprüft und angeboten werden.

§ 16 Software-Lizenzen und Updates

1. Enthalten die gelieferten Maschinen Software oder Firmware, erhält der Kunde – soweit MAI hierzu berechtigt ist – ein nicht exklusives, nicht übertragbares Werknutzungsrecht an der mitgelieferten Software/Firmware im jeweils vorgegebenen Umfang.
2. Reverse Engineering, Dekompilierung oder Rückführung der Software in Quellcode ist untersagt, soweit dies nicht zwingend gesetzlich erlaubt ist.
3. Gesetzlich zwingend vorgeschriebene Sicherheits- oder Konformitäts-Updates (etwa zur Erfüllung behördlicher Auflagen oder produktsicherheitsrechtlicher Pflichten) stellt MAI dem Kunden unentgeltlich zur Verfügung; soweit der Kunde zur Installation nicht in der Lage ist, übernimmt MAI die Installation oder stellt einen Remote-Service bereit.
4. Update-Installationen, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen bzw. die zur Behebung wesentlicher Mängel im Rahmen der Gewährleistung erforderlichen Updates hinausgehen, erfolgen gegen gesonderte Vergütung. Die Pflicht zur unentgeltlichen und nicht separat beauftragten Aktualisierung von Programmen, Software, Bestandteilen von Programmen bzw Software wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte an der Software verbleiben ausschließlich bei MAI.

§ 17 Vertraulichkeit

1. Der Kunde verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung offengelegten oder zugänglich werdenden vertraulichen Informationen, insbesondere Preise, Zeichnungen, technische Daten, Software-Quellcodes und sonstiges Know-how, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.
2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung hinaus.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die a) zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt werden, b) dem Empfänger bereits rechtmäßig bekannt waren, c) von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung erlangt wurden oder d) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.
4. Bei Verstoß ist MAI berechtigt, pro Verstoß eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 25.000 zu verlangen und laufende Lieferungen auszusetzen und vom Vertrag zurückzutreten. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.

§ 18 Abwerbeverbot

Der Kunde verpflichtet sich im Sinne eines nachvertraglichen Personalabwerbeverbots, nach Beendigung der Geschäftsbeziehung kein Personal von MAI abzuwerben. Für den Fall eines Verstoßes gegen dieses Abwerbeverbot vereinbaren die Parteien eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von EUR 25.000. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt davon unberührt.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AGB lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.

§20, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und Gewährleistung ist der Sitz von MAI, derzeit in Feistritz an der Drau.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Klagenfurt am Wörthersee, Österreich. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPRG sowie des UN-Kaufrechts (CISG).